



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 317

3. Juni 2020

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

### **Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

**vom 3. Juni 2020, Az. G7VZ-G8000-2020/122-354**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

#### **Allgemeinverfügung**

Die Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“ vom 14. Mai 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-316 (BayMBl. Nr. 271), geändert durch Allgemeinverfügung vom 20. Mai 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-325 (BayMBl. Nr. 286), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.2 wird wie folgt gefasst:
  - „3.2 Für den Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen:
    - 3.2.1 Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken soll der Einrichtungsträger für die Menschen mit Behinderung, die in einem Wohnheim wohnen und für die dort durch den jeweiligen Träger keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann, ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot zur Verfügung stellen.
    - 3.2.2 Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken soll der Einrichtungsträger für die Menschen mit Behinderung, die zuhause oder ambulant betreut wohnen und die an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann, ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot zur Verfügung stellen, wenn durch keinen Angehörigen oder rechtlichen Betreuer bzw. den Wohngruppenträger eine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung sichergestellt werden kann.
    - 3.2.3 Bei der Beschäftigung und Betreuung nach Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 ist durch den Einrichtungsträger sicherzustellen, dass die Betreuung und Beschäftigung der genannten Personen jeweils in festen Arbeitsgruppen und ohne unmittelbaren Kontakt zu anderen beschäftigten Menschen mit Behinderung stattfindet.“
2. In Nr. 9 wird die Angabe „8. Juni 2020“ durch die Angabe „12. Juni 2020“ ersetzt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 5. Juni 2020 in Kraft.

## Begründung

Zu Nr. 1:

Nr. 3.2 war in Nr. 3.2.2 um eine Notgruppenregelung für Werkstattbeschäftigte zu ergänzen, die zuhause oder ambulant betreut wohnen und die an einer einschlägigen Vorerkrankung, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann, zu ergänzen. Hierdurch kann eine Betreuung und Beschäftigung auch für diesen Personenkreis ausreichend sichergestellt werden. Voraussetzung ist, dass die genannten Personen in einer festen Arbeitsgruppe ohne unmittelbaren Kontakt zu anderen Werkstattbeschäftigten arbeiten.

Zu Nr. 2:

Zur weiteren Verlangsamung des Infektionsgeschehens in Bayern und zum Schutz der zum Teil besonders vulnerablen Gruppe der Menschen mit Behinderung wird die Verlängerung des Betretungsverbots für Werk- und Förderstätten, Frühförderstellen sowie Berufsförderungs- und Berufsbildungswerken und vergleichbare Einrichtungen bis einschließlich 12. Juni 2020 geregelt.

Zu Nr. 3:

Nr. 3 regelt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Auch die vorliegende Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Dr. Winfried B r e c h m a n n  
Ministerialdirektor

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München  
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.